

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG 2018

der Gemeinde Gnadenwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald hat mit Beschluss vom 18.10.2018 gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 die folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Alle Gebühren enthalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10%.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen oder Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Bereitstellung der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen oder Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffzentrum Bauhof, die Problemstoffsammlung, sonstige allgemeine Gebühren und Abgaben die die Gemeinde zu entrichten hat (z.B. Altlastensanierungsabgabe, Kosten für Abfallberatung, Verbandsabgabe usw.)
- (2) Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt € 30,00 pro Person, max. € 120,00 pro Haushalt.

Sind in diesen Haushalten Kinder oder Jugendliche gemeldet, so reduziert sich die Grundgebühr für diese wie folgt auf:

50 % für das erste Kind,

50 % für das zweite Kind.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist keine Grundgebühr zu entrichten. Als Kinder oder Jugendliche im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (3) Die jährliche Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozent des Gebührensatzes von € 55,00 als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
 - a) Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Arbeitsstätten von Ärzten, Rechtsanwälten, Zivilingenieuren und sonstigen Freiberuflern, usw.
 - 1 bis 2 Beschäftigte Personen 50%
 - 3 bis 5 Beschäftigte 100%
 - je weitere 5 Beschäftigte 20%
 - höchstens jedoch 800%.

- b) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Kantinen
 bis 15 Sitzplätze 100%
 je weitere angefangene 10 Sitzplätze 20%
 höchstens jedoch 800%
 Veranstaltungssäle werden nur mit 10% der Sitzplätze in Ansatz gebracht.
- c) Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze 100%
- d) Beherbergungsbetriebe
 bis zu 10 Betten 100%
 je weitere angefangene 10 Betten 20%
 höchstens jedoch 800%
- e) Schulen, Kindergärten u.Ä.
 bis 20 Personen 100%
 je weitere angefangene 10 Pers 10%
 höchstens jedoch 800%

§ 4 Weitere Gebühr

- (1) Als jährliche Mindestgebühr für Restmüll werden pro Person € 8,00 jährlich vorgeschrieben. Darin enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung von 2 Restmüllsäcken mit einem Volumen von je 60 Litern. Für Freizeitwohnsitze wird die jährliche Mindestgebühr für Restmüll abweichend hiervon, unabhängig von der Anzahl der Bewohner, mit € 20,00 jährlich vorgeschrieben. Darin enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung von 5 Restmüllsäcken von je 60 Litern.
 Für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter wird eine Gebühr von € 4,00, für den Nachkauf von Restmüllsäcken mit einem Volumen von 40 Liter wird eine Gebühr von € 3,00 pro Sack festgesetzt.

- (2) Die jährliche Mindestgebühr für Haushalts-Bioabfall, bei denen keine Eigenkompostierung erfolgt, wird
- a. für Haushalte mit 1 und 2 Personen mit € 18,20
 - b. für Haushalte mit 3 und 4 Personen mit € 36,40
 - c. für Haushalte mit mehr als 4 Personen mit € 54,60
verordnet.

Darin enthalten ist die Bereitstellung von:

- 26 Biomüllsäcken für Haushalte mit 1 und 2 Personen,
- 52 Biomüllsäcken für Haushalte mit 3 und 4 Personen,
- 78 Biomüllsäcken für Haushalte mit mehr als 4 Personen.

Für den Nachkauf von Biomüllsäcken mit einem Volumen von 10 Liter wird eine Gebühr von € 0,70 pro Sack festgesetzt.

- (3) Die Anlieferung von Altholz, Sperrmüll und Bauschutt in Haushaltsmengen bis max. 20kg/Woche je Abfallart und Haushalt sowie von Gartenabfall, Strauch und Baumschnitt, Elektrohaushaltsgeräten, Elektronikschrott und Altmittel am Wertstoffsammelzentrum ist kostenlos.
- (4) Für die Anlieferung am Wertstoffsammelzentrum von Haushaltsmengen über 20kg/Woche wird für folgende Abfallarten die Gebühr wie folgt je Kilogramm festgesetzt:

- a) Sperrmüll € 0,20/kg
- b) Bauschutt € 0,05/kg

c) Altholz € 0,10/kg

Das Gewicht der in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 angeführten Abfallarten wird durch Wägen ermittelt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schuldner sind auch jene Personen, die Sperrmüll und sonstige Abfälle am Wertstoffsammelzentrum abgeben.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Stichtag

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt wird der 01. November des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr mit den Gemeindeabgaben für das 1. Halbjahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gnadenwald außer Kraft.

Gemeinde Gnadenwald, am 18.10.2018

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Heidi Profeta



angeschlagen am: 22.10.2018

abzunehmen am: 05.11.2018

abgenommen am: 06.11.18 